



Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Donzdorf (Nordumfahrung)
Landkreis Göppingen

Vorzeitige Ausführungsanordnung vom 13.12.2021

1. Das Landratsamt Göppingen -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplans - einschließlich der Nachträge - für das gesamte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Donzdorf (Nordumfahrung) an.
 - 1.1 Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustands wird auf den 21.01.2022 festgesetzt.

Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf den Empfänger über. Der im Flurbereinigungsplan - einschließlich der Nachträge - vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

Wird dieser vorzeitig ausgeführte Flurbereinigungsplan später unanfechtbar geändert, so wird diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den oben festgesetzten Zeitpunkt zurückwirken.
 - 1.2 Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 01.10.2018 enden mit Ablauf des 20.01.2022.

Diese Anordnung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/2905) eingesehen werden.
 - 1.3 Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung beim Landratsamt Göppingen, Amt für Vermessung und Flurneuordnung -untere Flurbereinigungsbehörde-, Gartenstraße 13, 73312 Geislingen an der Steige, Tel. 07331/304-270, Fax -203, E-Mail: flurneuordnung@lkgp.de gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
2. **Begründung**

Die Voraussetzungen nach § 63 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) liegen vor.

Die Beteiligten sind am 12.03.2020 über den Flurbereinigungsplan angehört worden. Die verbliebenen Widersprüche sind inzwischen dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg zur Entscheidung vorgelegt worden. Die Erledigung steht noch aus.

Aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplans würden dem größten Teil der Beteiligten voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen, da besonders

- der gesamte rechtsgeschäftliche Grundstücksverkehr im Flurbereinigungsgebiet erheblich erschwert wäre
- die Aufnahme von dinglich gesicherten Darlehen zu Bau- oder anderen Finanzierungszwecken bis zur Eintragung der neuen Grundstücke in das Grundbuch nicht oder nur erschwert möglich wäre
- das Grundbuch nach § 82 FlurbG im Interesse von nicht durch Widerspruchsverfahren betroffener Teilnehmer nicht vorzeitig berichtigt werden könnte.
- bei dem im Verfahrensgebiet bestehenden starken Grundstücksverkehr fortgesetzt Zeit raubende Berichtigungen der Verfahrensunterlagen erforderlich würden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Göppingen, Sitz: Göppingen, eingelegt werden.

gez. Cohausz

D.S.